

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Gangelt
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 14.12.2011

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen(Bestattungs – gesetz –BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den §§ 1. 2.4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und von ihr Beauftragter werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. die Bestattungspflichtigen,
 2. die Erwerber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
 3. diejenigen, die eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen.
- Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Erhebung von Gebühren

Gebühren werden mit schriftlichem Bescheid erhoben.

§ 4
Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit Erteilung des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeindekasse Gangelt zu entrichten.

(2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

(3) Für Sonderleistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

(4) Bei Beerdigungen an Tagen außerhalb der Beerdigungszeit, die durch den Bürgermeister festgesetzt wird, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 30 %.

§ 5

Gebührenbefreiung

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise von der Zahlung der Gebühren befreien.

§ 6

Erlass oder Stundung von Gebühren

(1) Zur Vermeidung sozialer Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Ausnahmefällen gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden.

(2) Stundung, Erlass oder Niederschlagung richten sich nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt.

§ 7

Zwangsmittel

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2005 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gangelt

1. Gebühr für die Zuteilung einer Reihengrabstätte, Urnengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahl-/Eigengrabstätte

1.1 Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| 1.1.1 für Tod- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 374,00 € |
| 1.1.2 für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.276,00 € |
| 1.1.3 Wiesengrabstätte (als pflegefreies Reihengrab) | 2.542,00 € |

1.2 Wahl-/Eigengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1.2.1 Wahl-/Eigengrabstätte | 1.697,00 € |
| 1.2.2 Wahl-/Eigentiefengrabstätte (2 Bestattungen) | 2.072,00 € |

1.3 Urnengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1.3.1 Urnengrabstätte | 923,00 € |
| 1.3.2 Urneneigengrabstätte (2 Bestattungen) | 1.276,00 € |
| 1.3.3 Urneneigengrabstätte (4 Bestattungen) | 2.552,00 € |
| 1.3.4 Urnengrabstätte anonym | 758,00 € |
| 1.3.5 Urnenkammer (Kolumbarium) je Urne | 852,00 € |
| 1.3.6 Verstreufungsfeld | 593,00 € |

1.4 Nischengräber

- | | |
|--|------------|
| 1.4.1 Nischengrab Friedhof Gangelt je Grab | 2.000,00 € |
|--|------------|

Gebühren für die Neuverleihung

Für die Neuverleihung eines Wahl-/Eigengrabes auf weitere 30 Jahre nach Erlöschung des Nutzungsrechtes wird die Gebühr wie für die Erstverleihung in der jeweiligen geltenden Fassung erhoben.

Verlängerungsgebühr

Wird ein Wahl-/Eigengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 der Verleihungsgebühr und zwar in der Höhe wie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu berechnen.

Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zu der Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.

Die Verlängerungsgebühr wird bei jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

Ist die nachträgliche Belegung eines Grabes während des Verleihungszeitraumes erfolgt und wurde aus irgendeinem Grunde eine Verlängerungsgebühr nicht entrichtet, so wird die Verlängerungsgebühr fällig mit dem Ablauf der Verleihungsfrist.

2. Bestattungsgebühren

2.1	für Tod- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Kindergräber oder anderen Gräber	491,00 €
2.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.2.1	Reihengrabstätten	524,00 €
2.2.2	Wiesengrabstätte (als pflegefreies Reihengrab)	524,00 €
2.2.3	Wahl-/Eigengrabstätten	541,00 €
2.2.4	Wahl-/Eigentiefengrabstätte	541,00 €
2.2.5	Urnengrabstätte	325,00 €
2.2.6	Urneneigengrabstätte	358,00 €
2.2.7	Urnengrabstätte anonym	308,00 €
2.2.8	Urnenkammer (Kolumbarium)	553,00 €
2.2.9	Verstreuungsfeld	231,00 €
2.2.10	Nischengräber Friedhof Gangelt	400,00 €
2.2.11	Bestattungen außerhalb der Beerdigungszeiten	30 % Zuschlag

Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:

1. Herstellung des Grabes
2. Benutzung des Sargversenkungsapparates
3. Auskleidung des Grabes
4. Mitwirken der Bediensteten der Friedhofsverwaltung
5. Verfüllung des Grabes

3. Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen/Leichenhallen

3.1	für die Friedhofshalle pauschal (Totenwache)	60,00 €
3.2	für die Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	30,00 €
3.3	für die Aufbewahrung einer Urne je Bestattungsfall	25,00 €
3.4	für die Aufbahrung einer Leiche in der Kühlzelle je angefangener Kalendertag	50,00 €

4. Gebühr für das Aus- und Umbetten einer Leiche

4.1.	Ausgrabung einer Leiche (Erdbestattung)	532,00 €
4.2	Ausgrabung einer Urne	387,00 €
4.3	Umbettung einer Leiche (Erdbestattung)	693,00 €
4.4	Umbettung einer Urne	453,00 €

5. Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis

5.1	für die Aufstellung von Grabmalen	20,00 €
5.2	für die Aufstellung von Grabplatten	15,00 €
5.3	für die Anlage einer Grabeinfassung	20,00 €
5.4	für die Aufstellung von Grabmalen/ Grabplatten und für die Anlage von Grabeinfassungen (eine Erlaubnis)	30,00 €
5.5	für die Errichtung einer Grababdeckung	70,00 €

6. Sondergebühren

- 6.1 Abräumen von Grabstätten
Die Gebühren werden in der Höhe der tatsächlich
entstandenen Kosten erhoben. Die Berechnung erfolgt
nach den Stundensätzen für Personal, Geräte, Maschinen
und Fahrzeugen.
Dieses gilt auch für alle anfallenden Arbeiten und Leistungen
die nicht in diesem Gebührentarif aufgeführt sind.